

Vereinfachte landschaftspflegerische Bewertung
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Reppinghauser Straße“
mit integrierter Artenschutzprüfung (Stufe I)

gem. § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414 in
der z. Zt. gültigen Fassung)

Die Aufgabe der vereinfachten landschaftspflegerischen Bewertung ist es, gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 1,2 u. 8) sowie dem Landschaftsgesetz NRW (§§ 4-6) die durch Änderungen eines Bebauungsplanes hervorgerufenen Eingriffe ökologisch zu bewerten, Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, zur Erhaltung und Sicherung von Landschaftsteilen sowie zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe zu begründen und festzulegen.

Die landschaftspflegerische Bewertung erfolgt durch eine Bilanzierung des Bestandes und der Planung. Im vorliegenden Fall wird die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotypen“ von *Ludwig, Froelich + Sporbeck 1991* herangezogen. Deren Bewertungskriterien sind:

N	=	Natürlichkeit
W	=	Wiederherstellbarkeit
G	=	Gefährdungsgrad
M	=	Maturität
SAV	=	Struktur- und Artenvielfalt
H	=	Häufigkeit
V	=	Vollkommenheit
ÖW	=	Ökologischer Wert
S	=	Summe

Vorbemerkung zur Eingriffsbilanzierung

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 befindet sich südlich der Reppinghauser Straße an einer ausgewiesenen Stellplatzanlage. Ziel der Fortschreibung des Bebauungsplanes ist es, die überbaubare Grundstücksfläche sowohl in südwestlicher als auch in nordwestlicher Richtung zu vergrößern. Ebenso soll es ermöglicht werden, auf dem Grundstück ein Gebäude mit einem Flachdach zu errichten.

Ausgangszustand:

(Festsetzungen gem. der z. Zt. rechtskräftigen Fassung)

Nr.	Biotoptyp	N	W	G	M	SAV	H	V	S	m ²	ÖW
1	versiegelbare Fläche (Parkplatz, überbaubare Grundstücksfläche und Garagenfläche)	/	/	/	/	/	/	/	/	305	/
2	Hofraumfläche mit Versickerung (Fugenpflaster)	1	/	/	/	1	1	/	3	360	1.080
3	Hecken ohne Formschnitt	3	2	1	3	2	1	/	12	380	4.560
4	Gärten mit größerem Holzbestand	1	2	1	3	3	1	/	11	435	4.785
	insgesamt									1.480	
ÖW Bestand											10.425

Planung (gem. den Festsetzungen der 3. Änderung):

Nr.	Biotoptyp	N	W	G	M	SAV	H	V	S	m ²	ÖW
1	versiegelbare Fläche (Parkplatz, überbaubare Grundstücksfläche und Garagenfläche)	/	/	/	/	/	/	/	/	400	/
2	Hofraumfläche mit Versickerung (Fugenpflaster)	1	/	/	/	1	1	/	3	360	1.080
3	Baumhecke*	4	2	2	3	2	2	/	15	380	5.700
4	Gärten mit größerem Holzbestand **	1	2	1	3	3	1	/	11	340	3.740
	insgesamt									1.480	
ÖW Planung											10.520

* Die in der 3. Änderung des B.- Planes Nr. 65 festgesetzte Baumhecke ist zweireihig mit Sträuchern (beispielsweise Feldrose, Hundsrose, Weißdorn, Hasel, Kätzchenweide oder Schneeball) im Verbund 1,50 x 1,50 m anzupflanzen. Je angefangene 15,00 laufende Meter sind Hochstämme wie Bergahorn, Wildkirsche oder Eberesche zwischen den Sträuchern auszubringen.

** Um der Bewertung „Gärten mit größerem Holzbestand“ gerecht zu werden, wird folgende Festsetzung getroffen:

Auf der 340 m² großen privaten Grünfläche sind drei Einzelbäume aus den folgenden Baumarten wie Bergahorn, Traubeneiche, Wildkirsche, Hainbuche, Eberesche oder Rotbuche zu pflanzen. (2-3 x verschult / 100 -150 cm hoch)

Die oben angeführten Pflanzmaßnahmen sind vor Wildverbiss zu schützen, Ausfälle sind zu ersetzen.

Alle Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Bezug des Gebäudes fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Eingriffe in das Bodenpotential:

Der Eingriff in den Boden wird nach den von der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises vorgeschlagenen „Bewertungsgrundsätzen und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotential“ bilanziert.

Im vorliegenden Gebiet wird die Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung) herangezogen.

Eingriff:

versiegelt	400 m ² x 0,5	= 200,00 ÖW Punkte
Bodenauf-/abtrag	insgesamt 360 m ² davon 50% 180 m ² x 0,3	= 54,00 ÖW Punkte <hr/> 254,00 ÖW Punkte

Ausgleich / Ersatz

(Verminderung von Belastungen)

Anpflanzung einer Baumhecke / 380 m ² 380 m ² x Wertfaktor 1,0	= 380,00 ÖW Punkte
-----------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

Bei der Verwirklichung der 3. Änderung des B. Planes Nr. 65 werden die Eingriffe in den Boden durch das Anpflanzen einer Baumhecke kompensiert.

Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte:

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden.

Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

Um Flächen, auf denen die Vorsorge bislang nicht überschritten wird, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, soll der in dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben.

Wasser:

Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch Niederschläge von den Gebäuden (Wohnhaus bzw. Garagen) und Zufahrten sowie deren Beseitigung ist gem. § 51 a LWG zu regeln und nicht Gegenstand dieser Bewertung, da sie auf die Eingriffsbilanzierung keinen Einfluss hat.

Integrierte Artenschutzprüfung / Stufe I

(siehe auch das als Anlage beigefügte „Protokoll einer Artenschutzprüfung“)

In den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass die Zerstörung von Biotopen, die für dort wildlebenden Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten (gem. Anhang der EU-Artenschutzverordnung Nr. 338797; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; gem. Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG, BartSchVo) nicht ersetzbar sind, nur dann zulässig ist, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Eingriffsvorhaben geltend gemacht werden können. Weitere Artenschutzbestimmungen enthält die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen der europäischen Gemeinschaft („FFH-Richtlinie“, 97/43/EG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 97/49/EG).

Beurteilung des Areals der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65:

In dem angrenzenden „Wäldchen“ des Areals ist eine vielfältige heimische Flora und Fauna zu erwarten. Diese Habitate werden nach der Beurteilung des Sachverständigen für Umweltfragen, Herrn Schröder (Marienheide/Kotthausen), indes nicht von der geringfügigen Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksfläche tangiert.

Die Beschaffenheit des Areals selbst (liegt am Rande einer Verkehrsanlage und ist durch die Teilnutzung als Pferdekoppel eine vorbelastete Fläche) lässt eine Zerstörung bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen für besonders oder streng geschützte Arten nicht erwarten.

Die faunistische Einschätzung der vorhandenen Biotopstrukturen hat ergeben, dass auf den überplanten Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Vorkommen streng geschützter Arten oder Europäischer Vogelarten zu erwarten sind. Es liegen keine Angaben und gesicherten Erkenntnisse über das Vorkommen streng und besonders geschützter Arten gem. Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchVo, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV vor.

Eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 19 und 42 BNatSchG sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist daher nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Besonders geschützte Biotope gem. § 62 LG NRW sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Vorkommen gefährdeter Pflanzen im Plangebiet sind nicht bekannt.

Die oben aufgeführten Erkenntnisse beziehen sich auch auf die in der „Roten Liste“ angegebenen Tier- und Pflanzenarten.

Aus diesen Gründen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44, 45 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Reppinghauser Straße“ nicht durchzuführen. Bei Realisierung der Planungsmaßnahme ist keine Verschlechterung für die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher relevanter Verbotstatbestände gem. §§ 44, 45 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassung

Südlich der Reppinghauser Straße befindet sich das Areal der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65. Ziel der Modifizierung des B.- Planes ist es, die in der z. Z. rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zu vergrößern sowie die Errichtung eines Gebäudes mit Flachdach zu ermöglichen. Die durch die Modifizierung ausgelösten Ausgleichsmaßnahmen können im Geltungsbereich der 3. Änderung erbracht werden. Die Beschaffenheit des Areals lässt das Eintreten artenschutzrechtlicher relevanter Verbotstatbestände gem. §§ 44, 45 BNatSchG nicht erwarten. Dieses gilt ebenso für die aufgeführten Arten in der „Roten Liste“.

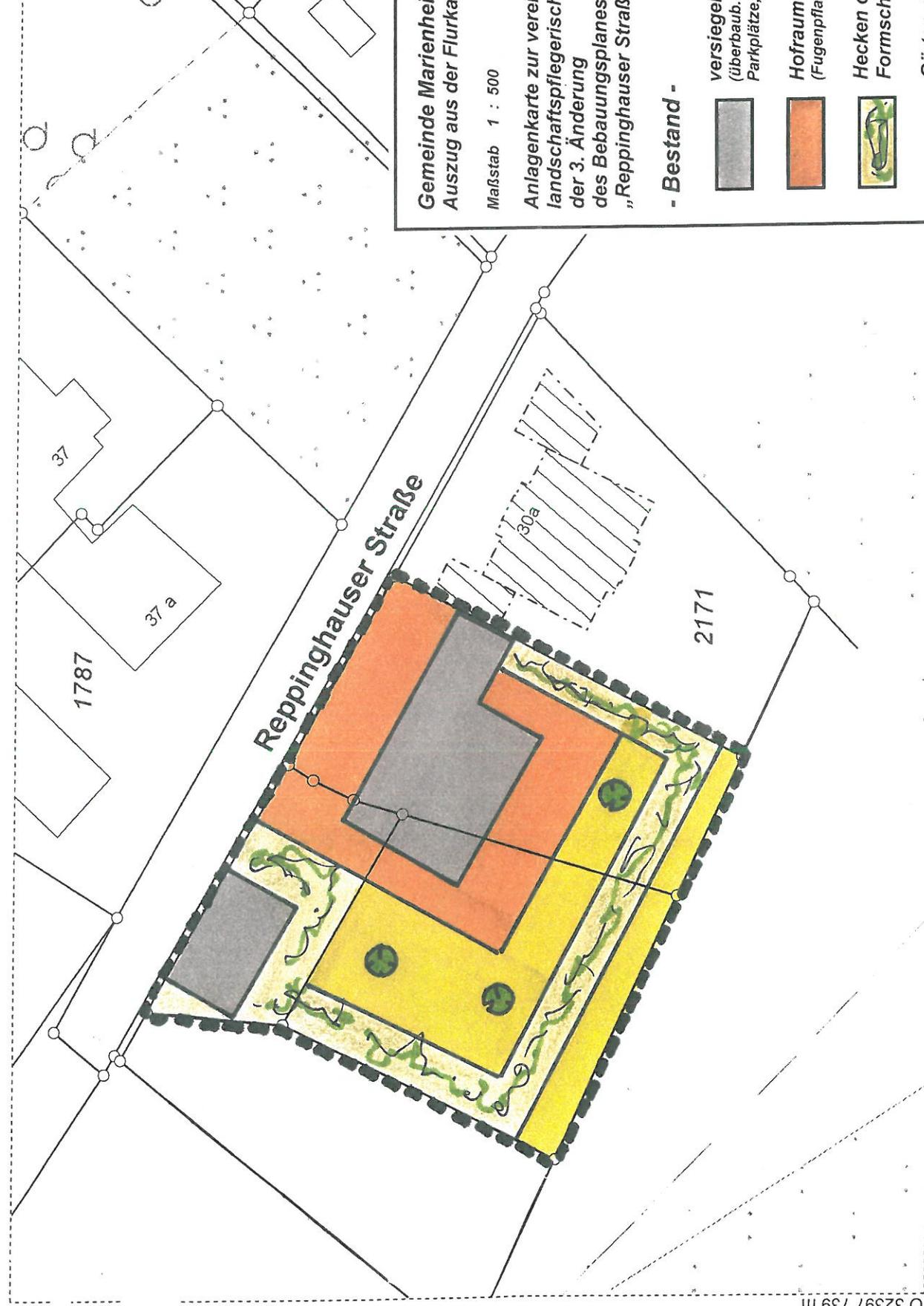
Kostenschätzung: (in den Kosten ist der notwendige Verbissschutz enthalten)

Baumhecke: (ca. 380 m ² / Verband 1,50 x 1,50 m / ca. 200 Sträucher à 6,50 Euro)	=	1.300,00 Euro
6 hochstämmige Laubbäume à 120,00 Euro (2-3 x versetzt / 100 – 150 cm hoch)	=	720,00
Private Grünfläche: 3 hochstämmige Laubbäume à 120,00 Euro (2-3 x verschult / 100 – 150 cm hoch)	=	360,00 Euro
		<u>2.380,00 Euro</u>
	+ MwSt.	<u>452,20 Euro</u>
		<u>2.832,20 Euro</u>

Die Kostenschätzung entspricht den ortsüblichen Preisen einer Fachfirma.

Durch die in der 3. Änderung festgesetzten o. a. Gehölze werden die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Zusätzliche Pflanzmaßnahmen können individuell durchgeführt werden und sind nicht Gegenstand der Kostenermittlung.

N 5659 386 m
1788
O 32397 865 m



Gemeinde Marienheide
Auszug aus der Flurkarte

Maßstab 1 : 500

Anlagenkarte zur vereinfachten
landschaftspflegerischen Bewertung
der 3. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 65
„Reppinghauser Straße“

- Bestand -

-  versiegelbare Flächen
(überbaub. Grundstücksfl.
Parkplätze, Garagenfläche)
-  Hofraumfläche
(Fugenpflaster)
-  Hecken ohne
Formschnitt
-  Gärten mit
größerem Holzbestand

O 32397 739 m
N 5659 304 m

N 5659 386 m
1788
O 32397 865 m



Gemeinde Marienheide
Auszug aus der Flurkarte

Maßstab 1 : 500

Anlagenkarte zur vereinfachten
landschaftspflegerischen Bewertung
der 3. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 65
„Reppinghauser Straße“

- Planung -

-  versiegelbare Flächen
(überbaub. Grundstücksfl.,
Parkplätze, Garagenfläche)
-  Hofraumfläche
(Fugenpflaster)
-  Baumhecke
-  Gärten mit
größerm Holzbestand

O 32397 739 m
N 5659 304 m

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 3. Änderung B. Plan Nr. 65
Reppinghauser Straße
Plan-/Vorhabenträger (Name): Gem. Marienheide Antragstellung (Datum): April 2014

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Erweiterung der überbaubaren Grundstückflächen

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung